

nen Verlegern auch schon ihre bezüglichen Sachen zugesandt. Alles dies weiß Herr Börndel!

•Was bei dem Ausverkauf des Lagers von der Kommissionsware etwa gefordert wird, ist mit einem geringen Abschlag auf den gewöhnlichen Preis — einem kleinen Prozentsatz als Entgelt für die baren Zahlungen — weggegeben; aber es ist durchaus nicht bis auf den Bezugspreis herabgegangen! Von diesem Erlös wird selbstverständlich der Bezugspreis den betreffenden Verlegern reserviert und an Stelle der betreffenden Bücher zugesandt werden. Der kleine Verdienst auf diese Verkäufe kommt der Gesamtmasse, also den Gläubigern, zu gute.

•Ich wüßte wirklich nicht, was gegen dies Verfahren einzuwenden wäre, zumal es sich um einen ganz minimalen Mitabsatz solcher Sachen handelt. Zur Masse muß ich von den ursprünglich als in Kommission gelieferten Sachen selbstverständlich solche Waren ziehen, wo später die Disponenden gestrichen, die Belastungen als fest geschehen sind. Ueber diese Ware habe ich frei zu verfügen — was dem Herrn Börndel allerdings bisher unbegreiflich geblieben ist — und diese Waren sind es, die wohl später auf den Auktionstisch wandern werden.

•Dies zur Richtigkeit! Es schien mir das außer meinem inzwischen veranlassenen Inserat erforderlich!

•Kostock i/M.

Heinr. Teutmann,
als Konkursverwalter.

Buchgewerbemuseum im deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig. — Neu ausgestellt sind Zeichnungen von Sascha

Schneider (Meisterwerke der Holzschneidekunst N. F. Heft 3, Leipzig, J. J. Weber), Nachbildungen der Kartons, die aus ihrer Wanderausstellung in den größeren Kunststädten vielen bekannt sind. Die originelle Phantastik, gepaart mit meisterlicher Behandlung des Stiftes, machen S. Schneider zu einer der markantesten Erscheinungen der jungen Künstlergeneration Deutschlands. Die Holzschnitte sind in den Werkstätten der Firma J. J. Weber mit Meisterschaft ausgeführt und kommen, auf chinesisches Papier gedruckt, vorzüglich zur Geltung. — Ferner ist ausgestellt: A. Dardmeyer, Durchs ganze Haus. Serie I. Lieferung 1. Zürich, Verlag von M. Kreuzmann. Das mit dieser Lieferung beginnende Verlagswerk wird eine Fülle von Motiven für die Innendekoration und die moderne ornamentale Dekorationsmalerei bieten und nach der vorliegenden Probe instruktiv und anregend wirken.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein und Dr. H. Staub. 2. Jahrgang, Nr. 18. (15. September 1897.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4^o. S. 349—368. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Vademecum für Künstler und Kunstfreunde. Ein systematisch nach Stoffen geordnetes Verzeichnis der bedeutendsten Malerwerke aller Zeiten. Von Dr. F. Sauerhering. I. Tl.: Geschichtsbilder. II. Tl.: Genrebilder. gr. 8^o. VIII, 82; VIII, 112 S. Stuttgart 1897, Paul Neff Verlag. I. Teil geh. 2 M. 40 δ ; geb. 2 M. 80 δ ; II. Teil geh. 3 M.; geb. 3 M. 40 δ

Sprechsaal.

Uebertritt von Sortimentgehilfen in ein Konkurrenzgeschäft am Plage.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 216.)

II.

Der Wiesbadener Buchhändlerverein, dem ich in meinem früheren Wirkungskreise angehörte, hatte, soviel ich mich erinnere, in seinem Lokaltatut vereinbart, daß es den Mitgliedern benommen sei, Gehilfen zu engagieren, die bei einem derselben bereits gearbeitet haben. Das Ganze basierte natürlich auf der freiwilligen Innehaltung des Versprechens, und es ist mir auch nie zur Kenntnis gekommen, daß es durchbrochen worden wäre. Aber da nicht alle dort ansässigen Buchhändler Mitglieder des Lokalvereins waren, so ist die freie Vereinigung doch nicht schützend gegen Eventualitäten; es geht wie in der Rabatt-Frage, nur daß das Ergebnis hier sichtbarer auftritt. Die Gewerbeordnung, das Gesetz über die Freizügigkeit, kennt keine Grenzen, kennt keine Strafen, wenn jemand Schädigungen erleidet, die aus diesem von dem Kollegen Desterwig angezogenen Falle resultieren. Ich habe mich, so lange mir Gehilfen zur Seite standen, auch bei großer Indolenz auf keinen Wechsel eingelassen — ausgenommen, wo das Ungenügende schon in den ersten Tagen hervortrat —, sondern lieber den Herrgott täglich um Geduld gebeten, daß ich den Mitarbeiter weiter trage, und dieser Zustand hat mich durchaus der Sorge enthoben, daß er mich verlassen, und, wenn er es wirklich beim Konkurrenten versuchen wollte, daß er mir Schaden könnte.

Mainz.

D. Ford.

III.

Auf die Anfrage des Herrn Kollegen Desterwig-Dessau im Börsenblatt Nr. 216 möchte ich erwidern, daß unter den hiesigen Kollegen ein Abkommen der Art besteht, daß sie Gehilfen und Lehrlinge, die bereits in einem anderen hiesigen Geschäft gearbeitet haben, ohne ausdrückliche Genehmigung des anderen Teiles nicht annehmen, es läge denn zwischen Abgang und Antritt ein Zeitraum von fünf Jahren. Ich möchte auch glauben, daß solche Abkommen unter Kollegen selbst an größeren Orten als Lübeck bestehen, wenn die Kollegen unter sich eben einig sind und nicht wie Hund und Kage miteinander verkehren.

Als buchhändlerischer Usus, der namentlich vor Gericht mit als ausschlaggebend zu betrachten wäre, kann ein solches Abkommen meiner Meinung nach nie angesehen werden.

Auch mit dem von der Redaktion angeführten Paragraphen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb dürfte Herr Desterwig kein Glück haben. Das einzige Schugmittel, das der Herr Kollege sich schaffen kann, ist meiner Meinung nach ein rechtskräftig abgefaßtes, mit Stempel versehenes, von beiden Teilen unterzeichnetes Aktenstück, ausgefüllt vor Eintritt des betreffenden Gehilfen oder Lehrlings, wonach der spätere Uebertritt in ein am Orte befindliches Konkurrenzgeschäft oder eine Selbstständigkeit am Orte oder in

einem Umkreise von etwa zehn Meilen bei einer Konventionalstrafe von . . . M. untersagt ist. Die Abfassung des Aktenstückes dürfte jeder Rechtsanwalt besorgen.

Lübeck, 18. September 1897.

R. Lübbe.

IV.

Es besteht allerdings an manchen Orten unter den Geschäftsinhabern im Buchhandel das Abkommen, daß sie Gehilfen aus Konkurrenzgeschäften am Plage nicht engagieren; doch sind mir auch Fälle bekannt, daß solche Gehilfen trotzdem in andere Geschäfte — auch gegen den Willen ihrer bisherigen Prinzipale — eingetreten sind, ohne daß ihnen dadurch Unannehmlichkeiten erwuchsen.

Vom Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb kann in solchen Fällen keine Rede sein. Wer sich dagegen schützen will, muß eben einen Vertrag machen, der nach dem neuen Handelsgesetzbuch den betreffenden Ausschluß vom Orte nicht über die Zeit von drei Jahren ausdehnen darf.

Solche Verträge sind im Buchhandel — wenngleich die Ausnahmen nicht so ganz selten sind — nicht üblich, und hoffentlich bleibt es auch so. Für Vergehen sind die Gesetze da; man soll nicht die Möglichkeit neuer Vergehen durch allerlei Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen willkürlich konstruieren. Wenn Gehilfen Stellen in Konkurrenzgeschäften annehmen, so werden sie das nicht ohne triftigen Grund thun, und wenn jemand seine wirtschaftliche Lage verbessern kann — sie ist bei den Buchhandlungsgehilfen wahrhaftig nicht rosig —, so soll ihn niemand daran hindern können. So will es das Handelsgesetz; leider läßt es sich aber durch Verträge auch umgehen. —r.

Nochmals die Kölnische Volkszeitung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 205, 209, 212, 217.)

Meine Vermutung, daß der Artikel der Kölnischen Volkszeitung nicht der Feder eines Redakteurs entfloßen sei, sondern zur Kategorie der bestellten gehöre, wird durch die Demaskierung des Herrn Dölscher bestätigt. Seine Verwahrung, daß die Kölnische Volkszeitung der Förderung des Obskurantismus nicht diene, ist doch zu sehr Geschmacks- oder Parteisache, als daß sie allgemein goutiert werden könnte. Wohin das Blatt zielt, geht deutlich aus der Sehnsucht nach Wiedereinführung der Innungen und des Befähigungsnachweises hervor. Zur Vervollständigung dieses fortschrittlichen Rezeptes fehlt nur noch die Neubelebung des Antrags Gröber und Genossen.

Die Kölnische Volkszeitung thut so, als ob die Verschiebung der Erwerbsverhältnisse die Schuld Einzelner sei. Warum, Herr Dölscher, läßt der kleine Sortimenter nicht mehr oder nur noch sehr vereinzelt bei den Buchbindern seines Ortes binden, sondern bezieht fertig gebunden? Warum gehen viele Schulbuchverleger dazu über, die Schulbücher gebunden in den Handel zu bringen und diese Einbände nicht etwa in kleinen Städten, sondern fabrikmäßig an großen Plätzen herstellen zu lassen? Weshalb beschränken sich die kleinen Sorti-